

## Rechtsprechung

### Nichtigkeit des gesamten Ehevertrages

\_\_\_\_\_ § 138 Abs. 1 BGB

Ergibt bereits die Gesamtwürdigung eines Ehevertrags, dessen Inhalt für eine Partei ausnahmslos nachteilig ist und dessen Einzelregelungen durch keine berechtigten Belange der anderen Partei gerechtfertigt werden, dessen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB), so erfasst die Nichtigkeitsfolge notwendig den gesamten Vertrag; für eine Teilnichtigkeit bleibt in einem solchen Fall kein Raum. Insbesondere lässt sich die Nichtigkeit des vereinbarten Ausschlusses des Versorgungsausgleichs nicht deshalb verneinen, weil bereits der Ausschluss des nachehelichen Unterhalts seinerseits nichtig sei und die be-

nachteiligte Partei deshalb mithilfe des Altersvorsorgeunterhalts eine eigene Altersvorsorge aufbauen könne.

BGH, Beschl. v. 17.5.2006 – XII ZB 250/03 (OLG Düsseldorf, AG Düsseldorf)

Die Entscheidung ist abgedruckt in FF 2006, 200 f.

#### \_\_\_\_\_ Anmerkung

Der Beschluss des OLG Düsseldorf<sup>1</sup> vom 15.10.2003, den der Beschluss des BGH nun aufhebt, konnte lediglich auf das Urteil des BVerfG<sup>2</sup> vom 6.2.2001 rekurrieren, das Urteil des BGH<sup>3</sup> vom 11.2.2004 war noch nicht in der Welt. Das OLG

<sup>1</sup> FamRZ 2004, 461.

<sup>2</sup> FF 2001, 59.

<sup>3</sup> FF 2004, 79.

Düsseldorf erklärte seinerzeit den Totalverzicht auf nahehe-lichen Unterhalt für sittenwidrig gem. § 138 BGB, eine Totalnichtigkeit des Vertrages gem. § 139 BGB lehnte das Gericht ab. Die Beweislast für die Vermutung, dass die Nichtigkeit einer Klausel den gesamten Vertrag ergreife, werde durch die in dem Vertrag enthaltene Salvatorische Klausel umgekehrt.

„Ein bisschen sittenwidrig?“ titelte *Sanders*<sup>4</sup> in einer Bespre-chung des Beschlusses seinerzeit im Lichte des grundlegen- den Urteils des BGH<sup>5</sup> vom 11.2.2004.

Der BGH hatte in dem vorzitierten Urteil allerdings in einem „obiter dictum“ angedeutet, ein sittenwidriger Ehevertrag könne „ganz oder teilweise“ unwirksam sein. Mit seinem Urteil hatte sich der BGH somit in der Frage, ob die Sittenwidrigkeit eine Unwirksamkeit des Gesamtvertrages – trotz Salvatorischer Klausel – nach sich ziehe (so das OLG Mün-chen in der Vorinstanz<sup>6</sup>), noch nicht festgelegt.

Mit seiner Entscheidung vom 17.5.2006 entschied der BGH nun auch in dieser noch offenen Frage. Er ist der Auffassung, dass die Nichtigkeit einer vertraglich geregelten Scheidungsfolge den Gesamtvertrag erfasse und eine Teilnichtigkeit grundsätz-lich ausscheide. Umstände und Wirkungen eines Ehevertrages müssen insgesamt gewürdigt werden, sodass wegen der Ein-heitlichkeit aller in der Zusammenschau geregelten Eheschei-dungsfolgen die Nichtigkeit einer Regelung auch die weiteren Vereinbarungen (zum Versorgungsausgleich, Güterrecht etc.) in den Abgrund der Unwirksamkeit reißt. Die Salvatorische Klausel ändert daran nichts, ebenso wenig wie die Tatsache, dass ein Notar hinreichend über den Inhalt und die Konsequen-zen des Vertrages belehrt hat.<sup>7</sup>

Einen zweiten wesentlichen Punkt stellt der Beschluss gleich-zeitig fest: Der Versorgungsausgleich ist in gleicher Weise dem Kernbereich der Scheidungsfolgen zuzuordnen wie der naheheliche Unterhalt. Der in § 1361 Abs. 1 S. 2 BGB geregelte Anspruch auf Vorsorgeunterhalt sei hierfür keine Kompensation, weil er erst ab Rechtshängigkeit des Schei-dungsantrages verlangt werden kann, also die Altersversor-gungsanwartschaften, die während der Ehe begründet wurden, nicht erfasst. Damit gehört der Altersvorsorgeunterhalt, wie bereits im Urteil vom 11.2.2004 festgestellt, nicht zum Kern-bereich der Ehescheidungsfolgen, wohl aber der Versor-gungsausgleich.

*Ingeborg Rakete-Dombek,*  
Rechtsanwältin und Notarin, Berlin